

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr 92

Montag, den 2. September

1918

Inhalt: Bekanntmachung über Erhöhung der Saatgutmengen. Seite 696.

Bekanntmachung über Erhöhung der Saatgutmengen.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird nach Ermächtigung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle die höchstzulässige Saatgutmenge für Winterroggen, Winterweizen, Spelz, Gerste (Sommer- und Wintergerste) sowie für Hafer um 10 v. H. über die in § 8 Abs. 1 Ziffer 3 der Reichsgetreideordnung zugelassenen Sätze hinaus und für Sommerweizen auf die für Winterweizen nach der Reichsgetreideordnung zugelassene Höchstmenge für das hiesige Fürstentum allgemein erhöht.

Für die in der Reichsgetreideordnung aufgeführten Saatgutmengen bestehen sonach in Lippe folgende allgemeine Höchstsätze je Hektar:

für Winterroggen	171 kg
„ Sommerroggen	160 „
„ Winterweizen	209 „
„ Sommerweizen	190 „
„ Spelz	231 „
„ Gerste (Sommer- und Wintergerste)	176 „
„ Hafer	165 „
„ Mais	150 „
„ Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken) und Bohnen	200 „
„ große Viktoriaerbsen und Ackerbohnen	300 „
„ Linen	100 „
„ Saatwicken	100 „
„ Lupinen	200 „
„ Buchweizen	100 „
„ Hirse	30 „

Für Mischfrucht unter Ausschluß von Buchweizen und Hirse gelten dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis der einzelnen Früchte.

Für Gemeinden mit ausgesprochener Höhenlage sowie für Betriebe, die mit der Hand

aussäen, wird die zulässige Höchstsaatgutmenge an Hafer allgemein auf 2 dz erhöht. Eine Erhöhung der Hafersaatgutmenge über 2 dz hinaus ist nur unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen zulässig und beim Kriegswirtschaftsverband Lippischer Landwirte durch dessen Vertrauensmänner zu beantragen. Die Verwendung der höheren Hafersaatgutmenge (als 2 dz) bedarf der Genehmigung der Regierung (Landesernährungsamt). Der R. W. B. hat deshalb solche Anträge der Regierung zur Entscheidung zuzusenden. Über eine Aussaatmenge von $2\frac{1}{2}$ dz für das Hektar darf hierbei nicht gegangen werden, auch nicht bei ausgesprochener Gebirgslage.

Falls für einzelne Gemeinden oder landwirtschaftliche Betriebe die oben bewilligten Erhöhungen für die einzelnen Getreidearten (außer Hafer) nicht ausreichen, bedarf die weitergehende Erhöhung der Saatgutmenge in allen Einzelfällen der vorherigen Zustimmung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle. Anträge dieser Art sind durch die Vertrauensmänner des R. W. B. bei letzterem einzureichen und von diesem begutachtet der Regierung (Landesernährungsamt) zwecks Weitergabe an die Reichsgetreidestelle vorzulegen. Das Gutachten des R. W. B. muß sich auf alle für die Erhöhung maßgeblichen Gesichtspunkte erstrecken, so daß das Direktorium der Reichsgetreidestelle die Notwendigkeit der Erhöhung aus diesem Gutachten ohne weiteres zu ersehen vermag.

Detmold, den 30. August 1918.

R. Nr. 6511.

Fürstliches Staatsministerium
Fhr. Wiedenweg